

Zum TOP Satzungsänderung und Wahlordnung

Die Anträge werden in der Versammlung erläutert und begründet. Die aktuelle Satzung finden Sie auf vcd-bayern.de/wir/Satzung.pdf. Sie können Sie auch in unserem Landesbüro bestellen, E-Mail landesbuero@vcd-bayern.de, Tel. (0911) 47 17 43.

Satzungsänderung

Aktuell gültige Satzung	Zur Abstimmung stehende neue Fassung
§ 7 Mitgliederversammlung	
(2) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Der Termin, die Tagesordnung und bei einer Präsenzveranstaltung der Tagungsort sind den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich – per Brief oder in der Mitgliederzeitschrift fairkehr – bekannt zu geben. Der Bundesvorstand ist zur Mitgliederversammlung einzuladen.	(2) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Der Termin, die Tagesordnung und bei einer Präsenzveranstaltung der Tagungsort sind den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor der Versammlung in Textform – per E-Mail oder Brief – bekannt zu geben. Ist die E-Mail nicht zustellbar, ist das Mitglied unverzüglich mit einem Brief einzuladen. In diesem Fall ist die Frist von vier Wochen vor der Versammlung nicht einzuhalten. Der Bundesvorstand ist zur Mitgliederversammlung einzuladen.
(4) Anträge für die Mitgliederversammlung können von allen Mitgliedern gestellt werden. Sie sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der/dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist können Anträge nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens von fünf anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern unterzeichnet sind und ihre Behandlung von der Mehrheit der Versammlung nicht abgelehnt wird.	(4) Anträge für die Mitgliederversammlung können von allen Mitgliedern gestellt werden. Sie sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der/dem Vorsitzenden in Textform einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist können Anträge nur berücksichtigt werden, wenn sie schriftlich eingereicht werden und von mindestens fünf anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern unterzeichnet sind und ihre Behandlung von der Mehrheit der Versammlung nicht abgelehnt wird.
<i>kein Absatz 9</i>	(9) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Wahlordnung, die das Verfahren bei Wahlen konkretisiert.
§ 8 Vorstand	
	Am Ende von Absatz 1 wird eingefügt: Die Mitglieder des Vorstands sollen Personen unterschiedlichen Geschlechts sein.
§ 10 Auflösung des Vereins und Verwendung des Vermögens	
<i>In Absatz 2 Anpassung des Verweises auf den Deutschen Naturschutzring (DNR) e.V., der von Bonn nach Berlin umgezogen ist.</i>	(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. [...] Sollte es keine steuerbegünstigten [VCD-] Gliederungen mehr geben, fällt das Vermögen an den steuerbegünstigten Deutschen Naturschutzring (DNR) e.V., eingetragen im Vereinsregister unter der Nr. 34116 B beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg. [...]
§ 11 Schlussbestimmungen	
(2) Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 16. Oktober 2021 in Rosenheim beschlossen. Rosenheim, 16. Oktober 2021	(2) Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 14. Oktober 2023 in Mühldorf am Inn beschlossen. Mühldorf am Inn, 14. Oktober 2023

Wahlordnung

§ 1 Regelungsumfang

- (1) Diese Wahlordnung regelt die Vorgehensweise und die Bildung von Mehrheiten bei Wahlen im VCD Landesverband Bayern e. V.
- (2) Die Bestimmungen stehen nachrangig zur Satzung des VCD Bayern.
- (3) Für Stimmrecht und Beschlussfassung zu Anträgen wird auf § 5 der Satzung verwiesen.

§ 2 Wahlen

- (1) Wahlen erfolgen geheim, wenn dies ein Abstimmungsberechtigter verlangt.
- (2) Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.
- (3) Bei der Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands wird über jede Position einzeln abgestimmt. Gewählt ist, wer jeweils die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Wenn kein/e Kandidat/in die absolute Mehrheit erreicht, findet zwischen den beiden Personen mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- (4) Andere Wahlen in gleiche Ämter bzw. Positionen können in einem Wahlgang durchgeführt werden. Jeder Abstimmungsberechtigte hat dabei höchstens so viele Stimmen wie Mandate zu besetzen sind. Mehrfache Stimmen für eine Person zählen nur einfach. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Ist eine Reihenfolge festzulegen wie bei den Ersatzdelegierten zur Delegiertenversammlung des VCD e. V. Bundesverbandes, bestimmt sie sich nach der Anzahl der erhaltenen Stimmen.
- (5) Die Wahl der Kassenprüfer kann gemeinsam erfolgen, sofern nur zwei Kandidierende vorhanden sind und kein Abstimmungsberechtigter Einzelabstimmung beantragt. Es wird dann wie bei einem Beschluss über den Gesamtvorschlag abgestimmt.
- (6) Mindestens ein Drittel der Kandidierenden sollte weiblich sein.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung wurde von der Mitgliederversammlung in Mühldorf am Inn am 14. Oktober 2023 beschlossen und tritt ab sofort in Kraft.